13/SN-20/ME
SNME/781

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament

1o1o Wien

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 20 -GE/19 Cr
Datum: 24. FEB. 1994
Verteilt 24. Feb. 1995

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Hu 782/95 | Ihr Schreiben vom: | Ihr Zeichen: | Wien, am 22. Feber 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1967 geändert wird.

Wunschgemäß übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Jugend und Familie - Sektion Familie - vom 22. Feber 1995 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1967** geändert wird, mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präs. Dr. Rainer Brettenthaler
Vizepräsident

Anlagen

TELEFON: 514 06-0, Fax: 514 06-42, Telex: 112701, DVR: 0057746
KONTO: 5000005, BLZ 18130, BANK FÜR WIRTSCHAFT UND FREIE BERUFE, 1070 WIEN, ZIEGLERGASSE 5

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Jugend und Familie
Sektion Familie

Franz Josefs Kai 51

1o1o Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen:Dr.B/Hu 782/95 Ihr Schreiben vom: 1o.Feber 1995 Ihr Zeichen: Zl.23 o1o2/1-II/3/95 Wien, am 22. Feber 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1967 geändert wird - Stellungnahme.

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Österreichische Ärztekammer schlägt vor, **den § 5 Abs.1 lit.c) des Familienlastenausgleichsgesetzes durch Einfügung des Wortes "Kinderversorgungsgenüsse" zu erweitern.**

Die Begründung liegt in der vom damaligen Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie geäußerten Rechtsauffassung (Schreiben vom 22.3.199o, GZ.23o4o1/15-III/3/9o), derzufolge die von den Wohlfahrtsfonds direkt gewährten Kinderunterstützungen als schädliche Einkünfte gemäß § 5 FLAG (bei Überschreiten der S 3.5oo,-- Grenze) zu werten sind und zum Verlust des Anspruches auf die Familienbeihilfe für die Eltern führen.

Hingegen sind Waisenversorgungsgenüsse auch aus den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern im Sinne der wörtlichen Interpretation des § 5 Abs.1 lit.c) unschädliche Einkünfte.

TELEFON: 514 06-0, Fax: 514 06-42, Telex: 112701, DVR: 0057746
KONTO: 5000005, BLZ 18130, BANK FÜR WIRTSCHAFT UND FREIE BERUFE, 1070 WIEN, ZIEGLERGASSE 5

Wie die Österreichische Ärztekammer neuerlich im Schreiben vom 11. Jänner 1993 und dann noch einmal vom 29.März 1993 an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgeführt hat, ist der Grund dafür, daß im § 5 Abs.1 lit.c) die Kinderversorgungsgenüsse (der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern) nicht angeführt sind, offensichtlich darin zu suchen, daß solche öffentlichen Ansprüche nur im Ärztegesetz gegenüber den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern und sonst in keinem anderen Sozialgesetz vorgesehen sind. Es gibt ansonsten keine sachliche Begründung für den Unterschied in der Behandlung zwischen Waisenversorgungsgenüssen und den Kindern selbst zukommenden Kinderversorgungsgenüssen.

Die Österreichische Ärztekammer **ersucht daher dringend, den § 5 Abs.1 lit.c) im vorgeschlagenen Sinne zu ergänzen und somit Gleichheit in der rechtlichen Behandlung zwischen Waisen-und Kinderversorgungsgenüssen herbeizuführen.**

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Präs.Dr.Rainer Brettenthaler
Vizepräsident